

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 16 / 2026

Mittwoch, 6. Mai 2026

19. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim über die Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden vom 07.07.2025

Gem. Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie aufgrund der am 01.04.2026 eingetretenen Änderung des § 19 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG), welche bayernweit die Jagd auf Grau- und Kanadagänse vom 01. August bis 28. Februar sowie auf Nilgänse ganzjährig zulässt, erlässt das Landratsamt Forchheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim vom 07.07.2025 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim über die Aufhebung von Schonzeiten von Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden vom 07.07.2025
2. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim über die Aufhebung von Schonzeiten von jungen Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden vom 07.07.2025
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2026

Allgemeiner Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Forchheim, Fachbereich 31, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Forchheim, 28.04.2026

Landratsamt

gez.

Götz

Regierungsdirektor

2.

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim über die Aufhebung von Schonzeiten von jungen Grau-, Kanada- und Nilgänsen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden vom 07.07.2025

Gem. Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie aufgrund der am 01.04.2026 eingetretenen Änderung des § 19 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG), welche bayernweit die Jagd auf sitzende, juvenile Grau- und Kanadagänse vom 01. Juli bis 31. Juli sowie auf juvenile Nilgänse ganzjährig zulässt, erlässt das Landratsamt Forchheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim vom 07.07.2025 wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Forchheim, Fachbereich 31, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Forchheim, 28.04.2026

Landratsamt

gez.

Götz

Regierungsdirektor

3.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Gräfenberg
(Landkreis Forchheim)
für das Haushaltsjahr 2026**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 15.04.2026, Az.:2/21-9410 zur Kenntnis gegeben. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Artikel 40 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Artikel 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

Gräfenberg, den 28.04.2026

Schulverband Gräfenberg

Kunzmann

Erster Vorsitzender

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
883.400 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
49.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 713.300 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 wird auf 217 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 3.287,10 € festgesetzt.

2. Festsetzung der Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.